

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Zur Frage

"Muss man BuT-Leistungen im SGB XII extra beantragen, oder nicht?":

In unserer ersten Übersicht über die Änderungen beim BuT zum 1.8.2019 vom Mai 2019¹ schrieben wir zu den Änderungen bei der Antragstellung:

*Für BuT-Leistungen müssen Bezieher*innen von SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld **keinen extra Antrag** mehr stellen - es reicht der allgemeine Antrag, der bei SGB II - Leistungen auf den 1. des Monats zurückwirkt, bei Anträgen nach BKGG sogar 6 Monate rückwirkend.*

Ausnahmen:

a) **Nachhilfeunterricht** muss weiterhin extra beantragt werden.

b) diese Neuregelung soll nicht für Sozialhilfe-Berechtigte und Asylbewerber gelten; sie sollen alle BuT - Leistungen weiterhin beantragen müssen.²

Zwischenzeitlich sind wir bezüglich der Frage der Antragstellung zu folgender Rechtsauffassung gelangt:

Für die einzelnen BuT-Leistungen muss kein extra Antrag mehr gestellt werden - es reicht der allgemeine Antrag auf Hartz IV, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Dies gilt auch für Anträge auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII sowie auf Asylbewerberleistungen.

Ausnahme: Nachhilfeunterricht bzw. Lernförderung (34 SGB XII [5] + 28 SGB II [5]) muss weiterhin gesondert beantragt werden.

Dem widerspricht auf den ersten Blick die Formulierung im

§ 34a SGB XII - Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

"[1] Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht," aber es steht dort ab dem 1.8.2019 im 2. Halbsatz nun auch

"gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich."

Daraus ergibt sich aus unserer Sicht folgendes:

Für die **Grundsicherung (GruSi - 4.Kap. SGB XII)**

ist grundsätzlich ein allgemeiner Antrag erforderlich, und von diesem Antrag sind ab 1.8.2019 auch die BuT-Leistungen erfasst (Änderung in § 44 [1] SGB XII - neu) - mit Ausnahme der Lernförderung, für die das Gesetz weiterhin ausdrücklich einen gesonderten Antrag verlangt.

Bei der GruSi wird es aber letztlich nur wenige BuT-Berechtigte geben, denn die Leistungen erhalten ja nur Personen im Rentenalter oder dauerhaft Erwerbsgeminderte *ab 18 Jahre* - also Volljährige.

Die Teilhabeleistung, die es nur bis 18 Jahre gibt, fällt hier also weg.

Es bleiben die Bildungsleistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Schüler*innen über 18 Jahre an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die BuT-Leistungen über die GruSi beziehen können. Hier gibt es dann allerdings keine Altersbegrenzung nach oben, da der § 34 [1] SGB XII keine Altersbeschränkung enthält (anders der § 28 [1] SGB II, wonach nur Personen bis Vollendung des 24. Lebensjahres BuT erhalten können) und keinen BuT-Ausschluss beim Besuch einer berufsbildenden Schule, auch wenn Ausbildungsvergütung gezahlt wird (ebenfalls anders im § 28 SGB II, wonach bei Ausbildungsvergütung kein BuT-Anspruch besteht).

¹ siehe „Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket durch das StaFamG vom 29.4.2019“

http://widerspruch-sozialberatung.de/PDF/Baustelle/Liste-Aenderungen-BuT-2019_WD_5-2019_II.pdf

² lt. Gesetzesbegründung ([BTDrs 19-8613](#)), weil nach § 18 SGB XII (bzw. § 6b AsylbLG) ein *allgemeiner* Antrag nicht vorgeschrieben ist.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL - 3.Kap. SGB XII)

haben wir Kinder unter 15 Jahre, die selbst aufgrund ihres Alters noch kein ALG II bekommen können sowie nicht erwerbsfähige Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre. Wenn diese Kinder/Jugendlichen kein Sozialgeld nach SGB II erhalten können, weil sie keine ALG II - berechtigten Eltern oder Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft haben (i.d.R., weil Eltern selbst dauerhaft oder befristet erwerbsgemindert sind und GruSi bzw. HzL beziehen) bekommen sie HzL. Ebenfalls HzL erhalten (junge) Erwachsene über 18 Jahre, die befristet erwerbsgemindert sind.

Für die HzL selbst ist grundsätzlich kein Antrag erforderlich - für das Einsetzen der Sozialhilfe reicht die Kenntnis des Sozialhilfeträgers [§ 18 SGB XII]. Die Sozialämter nehmen aber zwischenzeitlich unisono einen schriftlichen Antrag auf Sozialhilfe per Formular auf (Sozialhilfe-Grundantrag), bevor sie weiter tätig werden.

Mit diesem allgemeinen Grundantrag dürften auch alle BuT-Leistungen als beantragt gelten - wieder mit Ausnahme der Lernförderung, für die das Gesetz ja ausdrücklich einen gesonderten Antrag verlangt.

Ein *gesonderter* Antrag für alle anderen BuT-Leistungen ist u.E. auch bei der HzL nicht mehr notwendig, denn sonst würde die ausdrückliche Erwähnung des gesonderten Antrages nur für Lernförderung im § 34a [1] SGB XII, der ja für GruSi und HzL gleichermaßen gilt, keinen Sinn ergeben. Um sicher zu gehen, sollten HzL-Berechtigte den Grundantrag darauf prüfen, ob die absehbar benötigten BuT-Leistungen erwähnt sind³ oder diese ggf. selbst eintragen.

Nach Stellung (und Bewilligung) des Grundantrages können die einzelnen BuT-Leistungen - wenn sie nicht regelmäßig benötigt werden - auch bei der HzL bei Bedarf beim Amt abgerufen werden. Das ist *dann* gegebenenfalls auch nachträglich möglich, nachdem der Bedarf schon gedeckt (z.B. die Klassenfahrt schon bezahlt) ist.

Zwar gilt bei der HzL das sog. Gegenwärtigkeitsprinzip - d.h. es gibt keinen festgelegten Bewilligungszeitraum - aber einmal "beantragt" bzw. "zur Kenntnis gebracht", wird die HzL i.d.R. "bis auf weiteres" gezahlt, also bis die Verhältnisse sich ändern. Das ist beispielsweise bei den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII so und das sollte für die BuT-Leistungen nicht anders sein.

Man könnte hier einwenden, dass bei der HzL aber einmalige Bedarfe laut § 31 [1] SGB XII gesondert gewährt werden und daher auch gesondert beantragt werden müssen und beispielsweise die Kosten für eine Klassenfahrt ein 'einmaliger' Bedarf sei - also auch gesondert beantragt werden müsse.

Dieses Argument geht u.E. jedoch fehl:

Zwar gehörten Klassenfahrten bis zur Einführung des BuT 2011 zu den einmaligen Leistungen und mußten *vor* der "Bedarfdeckung" extra beantragt werden, doch jetzt gehören die Klassenfahrten (auch wenn sie nicht regelmäßig, sondern eher einmalig anfallen) zu den BuT-Leistungen, für die laut § 34a SGB XII kein *gesonderter* Antrag mehr erforderlich ist.

Ein Problem haben demnach u.E. nur diejenigen HzL-Berechtigten, bei denen die Kenntnis des Sozialhilfeträgers schon länger vorliegt, er aber noch nichts veranlasst und auch keinen schriftlichen Grundantrag aufgenommen hat. Dann wirkt der Sozialhilfeanspruch zwar in die Vergangenheit (ab Kenntnis) zurück, aber das gilt dann nicht für die BuT-Leistungen, für die ja ein (allgemeiner) Antrag vorliegen muss⁴. Hier könnte dann ggf. der sozialrechtliche Herstellungsanspruch weiterhelfen.

³ In der Praxis wird auch bei den Anträgen auf Kinderzuschlag, Wohngeld oder Hartz IV ab August 2019 bei den Anträgen ein eigenes Formular zu Beantragung von BuT-Leistungen vorgesehen sein. Da die Beantragung dieser Leistungen jedoch nicht an eine Form gebunden ist, dürfte solch ein Formular nicht zwingend für den *grundsätzlichen* Anspruch auf BuT-Leistungen und eine möglicherweise notwendige nachträgliche Erbringung einzelner Leistungen sein.

⁴ Ausgenommen sind hier die pauschalen Leistungen für Schulmaterial (§ 34 [3] SGB II), denn § 34a [1] SGB XII heißt es: "Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht, (...)"

Die Regelung der "**berechtigten Selbsthilfe**" [§ 30 SGB II + 34b SGB XII] dürfte u.E. nur noch in Bezug auf Lernförderung zum Tragen kommen, wenn es der/dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, den hier vorgeschriebenen *gesonderten* Antrag rechtzeitig zu stellen oder wenn der gestellte Antrag vom Amt nicht rechtzeitig bearbeitet oder unrechtmäßig abgelehnt wurde.

Alles in allem dürften bei einer ersten Beratung von Leistungsberechtigten zur BuT-Antragstellung die folgenden Informationen ausreichend sein:

Für die einzelnen BuT-Leistungen muss kein *extra* Antrag mehr gestellt werden - es reicht der *allgemeine* Antrag auf Hartz IV, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Das gilt auch für Sozialhilfe und Grundsicherung nach dem SGB XII sowie für Asylbewerberleistungen, wenn im allgemeinen Grundantrag die benötigten BuT-Leistungen mit aufgeführt sind.

Wenn einmal ein Antrag gestellt und bewilligt ist, können die einzelnen BuT-Leistungen bei Vorlage des Nachweises, dass sie benötigt werden (oder wurden) beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.